

# Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen (Eichgebührenverordnung, EichGebV<sup>1</sup>)

vom 23. November 2005 (Stand am 1. Oktober 2018)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 19 des Messgesetzes vom 17. Juni 2011<sup>2</sup> (MessG),<sup>3</sup>  
*verordnet:*

## **Art. 1<sup>4</sup>** Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Gebühren, welche die kantonalen Fachstellen im Messwesen (Eichämter) und die nach der Verordnung vom 7. Dezember 2012<sup>5</sup> über die Zuständigkeiten im Messwesen ermächtigten Eichstellen erheben:

- a. für die Eichung und die Kontrolle von Messmitteln;
- b. für Kontrollen, die ergeben, dass bei Fertigpackungen und im Offenverkauf gegen Vorschriften verstossen wird.

<sup>2</sup> Wird die Eichung vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) durchgeführt, so berechnen sich die Gebühren nach der Verordnung vom 5. Juli 2006<sup>6</sup> über die Gebühren des Eidgenössischen Instituts für Metrologie.

## **Art. 2** Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Gebühren werden erhoben:

- a. für Ersteichungen;
- b. für Kontrollen im Rahmen der Prüfung der Messbeständigkeit von Messmitteln;
- c.<sup>7</sup> für die nachträgliche Kontrolle nach Artikel 12 MessG bei Verstössen gegen die Vorschriften;

AS 2005 5655

<sup>1</sup> Abkürzung eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2009 4787).

<sup>2</sup> SR 941.20

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 7. Dez. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 7243).

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 7. Dez. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 7243).

<sup>5</sup> SR 941.206

<sup>6</sup> SR 941.298.2

<sup>7</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 7. Dez. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 7243).

d.<sup>8</sup> für die Kontrollen nach den Artikeln 35 und 36 der Mengenangabeverordnung vom 5. September 2012<sup>9</sup> (MeAV) bei Verstössen gegen die Vorschriften.

<sup>2</sup> Gebühren haben zu entrichten:

- a. die Verwenderin eines Messmittels in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c; solidarisch mit ihr haftet die Eigentümerin;
- b.<sup>10</sup> die nach Artikel 32 MeAV verantwortlichen Personen in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe d.

### **Art. 3** Festlegung der Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren werden je Stück oder nach Zeitaufwand erhoben.

<sup>2</sup> Die Stückansätze und der Stundenansatz sind im Anhang geregelt.

<sup>3</sup> Ist das Messmittel nicht im Anhang aufgeführt, so wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

### **Art. 3a**<sup>11</sup> Anpassung an die Teuerung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die Stunden- und die Gebührenansätze jeweils auf den nächstfolgenden Jahresanfang an die Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, sofern die Erhöhung seit Inkrafttreten dieser Verordnung oder seit der letzten Anpassung 5 Prozent oder mehr beträgt.

### **Art. 4** Gebührenreduktion bei grösseren Stückzahlen

<sup>1</sup> Gebührenreduktionen, die der Anhang für grössere Stückzahlen vorsieht, werden für Messmittel der gleichen Ausführung, die im gleichen Auftrag am gleichen Ort geeicht werden, gewährt.

<sup>2</sup> Wird der Auftrag aus Gründen unterbrochen, die die gebührenpflichtige Person zu verantworten hat, so wird die Stückzahl für jede Teilmenge gesondert berechnet.

### **Art. 5** Überzeitzuschlag

<sup>1</sup> Für Eichungen und Kontrollen, die auf Verlangen der gebührenpflichtigen Person ausserhalb der ortsüblichen Arbeitszeit durchgeführt werden, kann ein Überzeitzuschlag erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Überzeitzuschlag beträgt:

- a. 25 Prozent der Gebühr für Arbeiten, die von 6 Uhr bis zum ortsüblichen Arbeitsbeginn und vom ortsüblichen Arbeitsschluss bis 20 Uhr ausgeführt werden;

<sup>8</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 7. Dez. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 7243).

<sup>9</sup> SR **941.204**

<sup>10</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 7. Dez. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 7243).

<sup>11</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2009** 4787).

- b. 50 Prozent der Gebühr für Arbeiten, die an Werktagen zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ausgeführt werden.

<sup>3</sup> Er wird gesondert ausgewiesen.

#### **Art. 6** Auslagen

<sup>1</sup> Auslagen sind ein zusätzlicher Bestandteil der Gebühr und werden gesondert ausgewiesen.

<sup>2</sup> Als Auslagen gelten die Kosten für:

- a. die nötigen Vorabklärungen, Beratungen und Instruktionen;
- b. die Reise und die Reisezeit;
- c. die Wartezeit, soweit diese von der gebührenpflichtigen Person zu verantworten ist;
- d. den Transport der nötigen Mess- und Hilfsmittel;
- e. Mess- und Hilfsmittel, die gemietet werden müssen;
- f. die notwendigen Arbeitshilfen wie Hilfskräfte, besondere Gerätschaften oder Material, sofern sie nicht von der Verwenderin des Messmittels zur Verfügung gestellt werden;
- g. das notwendige Klein- und Verbrauchsmaterial wie Eichplatten, Skalen, Befestigungsmaterial;
- h. die Verpackung, den Versand und den Transport der zu kontrollierenden Messmittel;
- i. die Justiarbeiten der Eichstellen;
- j. Messungen durch beigezogene Dritte.

<sup>3</sup> Die Kantone regeln die Einzelheiten für ihre Eichämter. Sie können insbesondere Pauschalansätze für die Auslagen festlegen.

<sup>4</sup> Die Eichstellen verrechnen ihre Auslagen nach dem effektiven Aufwand.

#### **Art. 7** Gebühren für eine nicht erfolgreiche Eichung, Kontrolle oder Nachschau

Kann eine Eichung, eine Kontrolle oder die Nachschau nicht erfolgreich durchgeführt werden, weil das Messmittel oder die Fertigpackungen nicht den Vorschriften entsprechen oder weil andere von der gebührenpflichtigen Person zu verantwortende Gründe vorliegen, so können eine Gebühr nach Zeitaufwand, gegebenenfalls ein Überzeitzuschlag und Auslagen verrechnet werden.

#### **Art. 8** Abgeltungen für die Kantone und das METAS<sup>12</sup>

<sup>1</sup> Die Eichämter liefern von den erhobenen Gebühren folgende Anteile ab:

<sup>12</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 7. Dez. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 7243).

- a. 5 Prozent an den Kanton für die Amortisation der vom METAS vorgeschriebenen Ausrüstung und weiterer für die Arbeit benötigter Mittel, insbesondere der EDV-Ausrüstung;
- b. 5 Prozent an das METAS<sup>13</sup> als Abgeltung für die Leistungen, die dieses zu Gunsten der von den Eichämtern weiterverrechenbaren Tätigkeiten erbringt.

<sup>2</sup> Die Eichstellen liefern dem METAS die im Anhang festgelegten Anteile der von ihnen erhobenen Eichgebühren ab zur Abgeltung der Leistungen, die das METAS für ihre ordentliche Betreuung erbringt.

<sup>3</sup> Die Eichämter und Eichstellen legen dem METAS Rechenschaft ab über die nach dieser Verordnung erhobenen Gebühren. Das METAS kann die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Gebührenerhebung überprüfen oder von Dritten überprüfen lassen sowie Weisungen über die Gebührenablieferung erlassen.<sup>14</sup>

#### **Art. 9**           Vorschuss

Die Vollzugsorgane können von der gebührenpflichtigen Person in begründeten Fällen, insbesondere bei Wohnsitz im Ausland oder bei Zahlungsrückständen, einen angemessenen Vorschuss verlangen.

#### **Art. 10**           Rechnungsstellung und Gebührenverfügung

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ausführung der Arbeiten.

<sup>2</sup> Auf Verlangen oder bei Streitigkeiten über die Rechnung wird eine Gebührenverfügung erlassen.

#### **Art. 11**           Fälligkeit und Verzugszins

<sup>1</sup> Die Gebühr wird mit der Rechnungsstellung oder der Rechtskraft der Gebührenverfügung fällig.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab der Fälligkeit.

<sup>3</sup> Für verspätet beglichene Rechnungen kann ein Verzugszins erhoben werden.

#### **Art. 12**           Verjährung

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.

<sup>3</sup> Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>13</sup> Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 7. Dez. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 7243). Die Änd. wurde im ganzen Text vorgenommen.

<sup>14</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2009 4787).

**Art. 13**      Aufhebung bisherigen Rechts

Die Eichgebühren-Verordnung vom 30. Oktober 1985<sup>15</sup> wird aufgehoben.

**Art. 14**      Übergangsbestimmung

Für Eichungen und Kontrollen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind, gelten die Gebühren nach bisherigem Recht.

**Art. 15**      Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

<sup>15</sup> [AS 1985 1740, 1993 134, 1999 133, 2003 3531]

*Anhang*<sup>16</sup>  
(Art. 3, 4 und 8)

## Eich- und Kontrollgebühren

### A Stundenansatz

- 1 Der Stundenansatz für die Gebühren, die nach Zeitaufwand berechnet werden, beträgt 123 Franken.
- 2 Für die Berechnung des Zeitaufwandes wird die Arbeitszeit auf Viertelstunden aufgerundet.

### B Gebühren für die einzelnen Messmittel

#### 1 Längenmasse

Die Eichgebühren betragen für: je Stück Fr.

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 1.1 | Massstäbe  |            |
|     | bis 1 m  | 7.70       |
|     | über 1 m   | 11.60      |
| 1.2 | Messkluppen  | 28.10      |
| 1.3 | Elektronische Messkluppen mit Rechner  | 35.80      |
| 1.4 | Abzüge   |            |
|     | Gebührenabzüge für mehr als zehn im gleichen Auftrag zur Eichung gestellte Messmittel der Ziffern 1.1–1.3: |            |
|     | für 11 bis 20 Stück  | 10 Prozent |
|     | ab 21 Stück  | 15 Prozent |

#### 2 Fässer und Tanks

- |       |  |                      |
|-------|--|----------------------|
| 2.1   | Holzfässer                               | nach Zeitaufwand     |
| 2.2   | Fässer aus anderen Materialien und Tanks |                      |
| 2.2.1 | Grundgebühr                              | je Auftrag Fr. 94.60 |
| 2.2.2 | Zusätzliche Eichgebühr                   |                      |
|       | Inhaltskategorie in dm <sup>3</sup>      | je Stück Fr.         |
|       | bis 50                                   | 9.90                 |
|       | über 50 bis 100                          | 13.—                 |
|       | über 100 bis 200                         | 17.30                |
|       | über 200 bis 300                         | 21.60                |
|       | über 300 bis 400                         | 25.90                |

<sup>16</sup> Fassung gemäss Ziff. II der V vom 11. Sept. 2009 (AS **2009** 4787). Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 4. Mai 2011 (AS **2011** 2191) und vom 29. Aug. 2018, in Kraft seit 1. Okt. 2018 (AS **2018** 3247).

	über 400 bis 500		30.10
	über 500 bis 600		34.50
	über 600 bis 700		38.80
	über 700 bis 800		43.10
	über 800 bis 900		47.40
	über 900 bis 1000		51.70
	für jeden weiteren angefangenen oder ganzen Kubikmeter		40.50
2.2.3	Eichungen in Betrieben		
	Für Eichungen in Betrieben (Brauereien, Mostereien usw.) mit zweckdienlichen Einrichtungen und bei Beanspruchung von Hilfskräften aus dem Betrieb werden die Gebühren nach den Ziffern 2.2.1 und 2.2.2, dem geringeren Aufwand des Eichmeisters oder der Eichmeisterin entsprechend, bis zu 50 Prozent reduziert.		
<b>3</b>	<b>Messanlagen für Flüssigkeiten</b>		
	Die Eichgebühren betragen für:		
3.1	Kolbenmesspumpen		
3.1.1	Kolbenmesspumpen zur Abgabe von Mengen, die einem ganzen oder einem Teil des Kolbenhubes entsprechen	je Pumpe	Fr. 28.60
	Zuschlag	je Unterteilung	Fr. 3.30
3.1.2	Kolbenmesspumpen für Öl-Benzingemische, mit oder ohne Vorauszahlungseinrichtung:		
	– Eichung ohne Prüfung des Mischverhältnisses	je Kolben	Fr. 33.—
	– Eichung mit Prüfung des Mischverhältnisses	nach Zeitaufwand	
3.2	Volumen- und Massezähler		
3.2.1	Messanlagen für die Befüllung von Tank- oder Kesselwagen, inklusive Zusatzeinrichtungen (ohne Milch)	nach Zeitaufwand	
3.2.2	Zapfsäulen (ausser Flüssiggas und Erdgas)	je Zähler	Fr. 68.20
	– Zuschlag für Mengenumwerter mit Temperaturfühler	je Zähler	Fr. 19.80
	– Zuschläge für Banknotenautomaten	je Automat	Fr. 30.80
		je Zähler	Fr. 12.30
	– Zuschläge für Kartenautomaten	je Automat	Fr. 38.50
		je Zähler	Fr. 12.30
	Bei kombinierten Banknoten- und Kartenautomaten wird der Zuschlag nur einmal je Zähler erhoben.		
3.2.3	Messanlagen auf Tankwagen (ohne Milch)		

3.2.3.1	Messanlagen für Erdölprodukte, für jedes geprüfte Produkt		
	Förderung mit Pumpe oder durch Schwerkraft:		
	– bis 1000 L/min	je Zähler	Fr. 146.30
	– über 1000 L/min	je Zähler	Fr. 192.50
	Messanlagen für die Versorgung von Flugzeugen		nach Zeitaufwand
	Zuschlag für Mengenumwerter mit Temperaturfühler	je geprüftes Produkt	Fr. 19.80
3.2.3.2	Messanlagen für andere Flüssigkeiten (ohne Milch)		nach Zeitaufwand
3.2.4	Milchmessanlagen		
3.2.4.1	Messanlagen auf Tankwagen, auf Fahrgestellen oder in Käsereien (Kompaktanlagen):		
	– nur für Abgabe oder Annahme	je Zähler	Fr. 184.80
	– für Abgabe und Annahme	je Zähler	Fr. 246.40
3.2.4.2	Stationäre Messanlagen für die Befüllung oder Entleerung von Transportzisternen		nach Zeitaufwand
3.2.4.3	Zuschlag für Abdruck- oder Speichereinrichtungen der Messergebnisse		nach Zeitaufwand
3.3	...		
3.4	Mengenumwerter mit Temperaturfühler und eventuell Dichteaufnehmer; Prüfung unter Laborbedingungen		nach Zeitaufwand
<b>4</b>	<b>Gewichtstücke</b>		
	Die Eichgebühren betragen für:		je Stück Fr.
4.1	Gewichtstücke der Klasse M <sub>3</sub>	bis 500 g	4.—
		1 kg, 2 kg	4.60
		5 kg	6.60
		10 kg	9.90
		20 kg	13.20
		50 kg	19.80
4.2	Gewichtstücke der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>1</sub> und F <sub>2</sub>	bis 500 g	7.70
		1 kg, 2 kg	8.80
		5 kg	13.20
		10 kg	19.80
		20 kg	26.40



- |     |  |  |                         |
|-----|--|--|-------------------------|
| 4.3 | Gewichtsstücke der Klasse F <sub>1</sub>   | 1 mg bis 1 kg<br>2 kg bis 10 kg<br>20 kg | 14.30<br>26.40<br>40.70 |
| 4.4 | Gewichtsstücke der Klasse E <sub>2</sub>   | 1 mg bis 1 kg<br>2 kg bis 20 kg          | 27.50<br>79.20          |
| 4.5 | Für kleine Justierarbeiten an Gewichtsstücken wie die Berichtigung durch die Entnahme oder das Hinzufügen von Justiermaterial darf auf den Gebühren nach den Ziffern 4.1–4.3 ein Zuschlag bis 80 Prozent erhoben werden.           |  |                         |
| 4.6 | Grössere Arbeiten wie Reinigen von Gewichtsstücken oder Eingiessen von Blei sind in den Gebühren nach den Ziffern 4.1–4.4 nicht inbegriffen und werden nach Zeit- und Materialaufwand als Auslagen getrennt verrechnet.            |  |                         |
| 4.7 | Bei der Eichung von Gewichtsstücken Klasse F <sub>1</sub> und E <sub>2</sub> durch Eichstellen beträgt der Gebührenanteil für das METAS 10 Prozent der verrechneten Eichgebühren, jedoch höchstens 2.80 Franken pro Gewichtsstück. |  |                         |

## 5 Waagen

### 5.1 Nichtselbsttätige Waagen

#### 5.1.1 Die Grundgebühren für die Eichung (Prüfung bis Höchstlast) betragen:

Wägebereich			je Lastträger Fr.
	bis	5 kg	24.80
über	5 kg bis	20 kg	31.40
über	20 kg bis	50 kg	39.10
über	50 kg bis	100 kg	47.30
über	100 kg bis	200 kg	57.20
über	200 kg bis	500 kg	73.20
über	500 kg bis	1 000 kg	89.10
über	1 000 kg bis	2 000 kg	108.90
über	2 000 kg bis	5 000 kg	140.80
über	5 000 kg bis	10 000 kg	154.—
über	10 000 kg bis	20 000 kg	193.60
über	20 000 kg bis	50 000 kg	229.90
über	50 000 kg bis	100 000 kg	286.—
über	100 000 kg		484.—

- 5.1.2 Waagen mit besonderem Lastträger, der bei der Eichung mit einer speziellen Vorrichtung versehen werden muss (z.B. Hochbahn-, Behälterwaagen) Grundgebühr plus 50 %
- 5.1.3 Waagen mit zwei Anzeigeeinrichtungen Grundgebühr plus 10 %
- 5.1.4 Waagen mit mehreren Lastträgern in Verbundschaltung:  
für jeden Lastträger Gebühr nach den Ziffern 5.1.1–5.1.3 plus 20 %

5.1.5	Mehrbereichswaagen	Grundgebühr plus 20 %
5.1.6	Mehrteilungswaagen	Grundgebühr plus 20 %
5.1.7	Zuschlag für Abdruck- oder Speichereinrichtungen der Messergebnisse	10 % der Grundgebühr, jedoch höchstens Fr. 16.50
5.1.8	Preisauszeichnungswaagen statisches Wägen dynamisches Wägen	Grundgebühr plus Fr. 66.— nach Zeitaufwand
5.2	Selbsttätige Waagen	nach Zeitaufwand

## 6 Abgasmessgeräte für Verbrennungsmotoren

Die Eichgebühren betragen ohne Kosten für Kalibrier- und Referenzgase und zugemietete Spezialmessgeräte für:

6.1	Messgeräte für Gasgemischanteile	je Gerät	Fr. 154.—
6.2	Messgeräte für Dieselrauch	je Gerät	Fr. 165.—
6.3	Kombinierte Geräte	je Gerät	Fr. 308.—

## 7 Gasmengennessgeräte

Die Eichgebühren betragen für:

### 7.1 Zähler

#### 7.1.1 Gaszähler mit verformbaren Trennwänden

Nenndurchfluss in m <sup>3</sup> /h		je Stück Fr.
	bis 6	20.—
über	6 bis 10	25.30
über	10 bis 16	33.20
über	16 bis 25	37.30
über	25 bis 40	46.60
über	40 bis 65	93.20
über	65 bis 100	146.40
über	100 bis 160	226.30
über	160 bis 250	332.80
über	250 bis 400	425.70

#### 7.1.2 Übrige Gaszähler

Nenndurchfluss in m <sup>3</sup> /h		je Stück Fr.
	bis 100	466.40
über	100 bis 250	492.80
über	250 bis 400	558.80
über	400 bis 1000	665.50
über	1000 bis 2500	1199.—

über	2500	4000	1463.—
	bis		
über	4000	1000	1732.50
	bis	0	

Die Gebühren für die Eichung unter Hochdruck werden nach Zeitaufwand erhoben.

7.2	Mengennumwerter, einschliesslich Messteil für den Zustand des Gases	je Stück Fr.
	Ersteichung mit vorangehender Messung	732.60
	Nacheichung am Einsatzort	292.60
	Nachprüfung von p-, t- und k-Faktor an elektronischen Mengennumwertern	220.—
7.3	Hochdruck-Erdgaszapfsäulen	nach Zeitaufwand
7.4	Gebührenanteile für das METAS	
7.4.1	Messgeräte nach Ziffer 7.1	30 % der Eichgebühr
7.4.2	Messgeräte nach Ziffer 7.2	20 % der Eichgebühr

## 8 Messmittel für elektrische Energie und Leistung

### 8.1 Eichung von Elektrizitätszählern

8.1.1	Grundgebühr	Fr. 31.60
8.1.2	Zuschläge	
	Folgende Zuschläge, ausgedrückt in Prozent der Grundgebühr nach Ziffer 8.1.1 oder berechnet nach Zeitaufwand, sind zu kumulieren und gesamthaft der Grundgebühr zuzuschlagen:	
8.1.2.1	Wirkenergiezähler mit elektromechanischem Messwerk bei der Prüfung der Stichproben im statistischen Prüfverfahren für Elektrizitätszähler	0
8.1.2.2	Wirkenergiezähler mit elektromechanischem Messwerk bei Eichungen	60
8.1.2.3	Wirkenergiezähler mit elektronischem Messwerk	60
8.1.2.4	Elektrizitätszähler mit der Funktion Blindenergiemessung	60
8.1.2.5	Elektrizitätszähler mit den Funktionen Leistungsmessung oder Lastgangbildung	60
8.1.2.6	Bei überdurchschnittlich langen Messungen	nach Zeitaufwand

## 8.1.3 Berechnung der Gesamtgebühr für einen Auftrag

Als Auftrag gilt die Eichung von Zählern gleicher Bauart, die an ein und demselben Ort und in engem zeitlichem Zusammenhang für denselben Auftraggeber erfolgt. Die Gesamtgebühr für einen Auftrag setzt sich zusammen aus der Sockelgebühr und der pro geeichten Zähler erhobenen Stückgebühr. Die Sockelgebühr und die Stückgebühr werden in Prozent der kumulierten Gebühr nach den Ziffern 8.1.1 und 8.1.2 ausgedrückt.

Anzahl Zähler pro Auftrag	Sockelgebühr	Stückgebühr
1 bis 10	900	10
11 bis 20	300	70
21 bis 40	500	60
über 40	700	55

## 8.2 Eichung von induktiven Messwandlern mit unteilbarem Kern

Die Höhe der durch die Eichstellen erhobenen Gebühr für die Eichung hängt von der Anzahl der zu prüfenden Funktionen ab und setzt sich aus Grundgebühr und Zuschlägen zusammen. Werden Zuschläge nach Zeitaufwand berechnet, so melden die Eichstellen die so berechneten Zuschläge mit einer Kurzbeschreibung der durchgeführten Eichung dem METAS.

8.2.1 Grundgebühr Fr. 89.10

## 8.2.2 Zuschläge

Folgende Zuschläge, ausgedrückt in Prozent der Grundgebühr nach Ziffer 8.2.1 oder berechnet nach Zeitaufwand, sind zu kumulieren und gesamthaft der Grundgebühr zuzuschlagen:

## 8.2.2.1 Isolationsprüfung

Höchste Spannung für Betriebsmittel		
über 1,2 kV	bis 36 kV	35
über 36 kV	bis 52 kV	100
über 52 kV		200

## 8.2.2.2 Übersetzungsmessung

Höchste Spannung für Betriebsmittel	Strom- und Spannungswandler, für die erste Messwicklung	nur Spannungswandler, für jede weitere Messwicklung zusätzlich
über 1,2 kV	bis 36 kV	0
über 36 kV	bis 52 kV	20
		60
		30
		180
		55

## 8.2.2.3 Zusätzlich für Stromwandler

Bemessungs-Primärstromstärke	für den ersten Kern	für jeden weiteren Kern zusätzlich
bis 800 A	0	20

über 800 A bis 2000 A	70	35
über 2000 A bis 5000 A	250	70

8.2.2.4 Von den konventionellen Normwerten abweichende sekundäre Nenngrößen nach Zeitaufwand

### 8.2.3 Berechnung der Gesamtgebühr für einen Auftrag

Als Auftrag gilt die Eichung von Wandlern gleicher Bauart, die an ein und demselben Ort und in engem zeitlichem Zusammenhang für denselben Auftraggeber erfolgt. Die Gesamtgebühr für einen Auftrag setzt sich zusammen aus der Sockelgebühr und der pro geeichten Wandler erhobenen Stückgebühr. Die Sockelgebühr und die Stückgebühr werden in Prozent der kumulierten Gebühr nach den Ziffern 8.2.1 und 8.2.2 ausgedrückt.

Anzahl Wandler pro Auftrag	Sockelgebühr	Stückgebühr
1 bis 3	0	100
4 bis 9	50	85
10 bis 18	200	70
über 18	550	50

### 8.3 Eichung anderer Messwandler

Die Gebühr für die Eichung anderer Wandler als jenen nach Ziffer 8.2 wird nach Zeitaufwand erhoben.

### 8.4 Statistisches Prüfverfahren für Elektrizitätszähler

#### 8.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Gebühren nach Ziffer 8.4 werden der Verwenderin verrechnet. Falls sich die Verwenderin durch eine Vertreterin vertreten lässt, die alleinige Ansprechpartnerin der Eichstelle und des METAS für das betreffende Los ist, so werden die Gebühren der Vertreterin verrechnet. Enthält ein Los Zähler verschiedener Verwenderinnen, die durch dieselbe Vertreterin vertreten werden, so werden die auf diese Verwenderinnen entfallenden Gebühren und Gebührenanteile der Vertreterin gesamthaft verrechnet.

#### 8.4.2 Prüfung der Stichproben eines Loses

Für die Gebühr für die Prüfung der Stichproben eines Loses gelten die Ansätze nach Ziffer 8.1. Enthält ein Los Zähler verschiedener Verwenderinnen, so wird die Gebühr für die Prüfung der Stichproben entsprechend dem jeweiligen Anteil am Los auf die Verwenderinnen aufgeteilt.

#### 8.4.3 Administrative Betreuung eines Loses

Die Gebühr für die administrative Betreuung eines Loses setzt sich aus einer Grundgebühr und Zuschlägen zusammen. Sie wird jedes Mal fällig, wenn eine Stichprobe des Loses geprüft wird, und ist unabhängig vom Resultat der Prüfung.

8.4.3.1	Grundgebühr	Fr. 9000.00
	Enthält ein Los Zähler verschiedener Verwenderinnen, so wird diese Grundgebühr entsprechend dem jeweiligen Anteil am Los auf die Verwenderinnen aufgeteilt.	
	Bewilligt das METAS andere, statistisch mindestens gleichwertige Verfahren oder ordnet es solche an, so kann es im Einzelfall eine tiefere Grundgebühr festlegen.	
8.4.3.2	Zuschläge	
	Folgende Zuschläge, ausgedrückt in Prozent der Grundgebühr nach Ziffer 8.4.3.1 oder berechnet nach Zeitaufwand, sind zu kumulieren und gesamthaft der Grundgebühr zuzuschlagen:	
8.4.3.2.1	Je Verwenderin oder je Vertreterin	1,4
8.4.3.2.2	Falls die Anmeldung vor dem 1. Januar des dritten Jahres nach der Herstellung der Zähler erfolgt, je Verwenderin oder je Vertreterin	4,5
8.4.3.2.3	Bei überdurchschnittlichem Aufwand für die administrative Betreuung des Loses (Verrechnung nur mit Bewilligung des METAS)	nach Zeitaufwand
8.5	<b>Gebührenanteile für das METAS</b>	
8.5.1	Für Elektrizitätszähler anlässlich jeder Eichung	pro Stück: 17 % der Grundgebühr nach Ziffer 8.1.1
8.5.2	Für induktive Messwandler mit unteilbarem Kern anlässlich jeder Eichung	pro Stück: 17 % der Grundgebühr nach Ziffer 8.2.1
8.5.3	Für andere Messwandler als jene nach Ziffer 8.5.2 anlässlich jeder Eichung	pro Stück: 17 % der nach Zeitaufwand berechneten Gebühr (Ziff. 8.3)
8.5.4	Für Elektrizitätszähler im statistischen Prüfverfahren	
8.5.4.1	Prüfung der Stichproben eines Loses: Gebührenanteil nach Ziffer 8.5.1	
8.5.4.2	Administrative Betreuung eines Loses, unabhängig vom Resultat der Prüfung: 34 % der Grundgebühr nach Ziffer 8.4.3.1	

## 9 Messgeräte für thermische Energie

Die Gebühren der Eichstellen betragen für:

Die Höhe der durch die Eichstellen erhobenen Gebühr für die Eichung hängt von der Anzahl der zu prüfenden Funktionen ab und setzt sich aus Grundgebühr und Zuschlägen zusammen. Werden Zuschläge nach Zeitaufwand berechnet, so melden die Eichstellen die so berechneten Zuschläge mit einer Kurzbeschreibung der durchgeführten Eichung dem METAS.

9.1	Durchflusssensoren mit Nenndurchfluss		je Stück Fr.
		bis 6 m <sup>3</sup> /h	93.50
	über 6 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	133.10
	über 15 m <sup>3</sup> /h	bis 100 m <sup>3</sup> /h	181.50
		über 100 m <sup>3</sup> /h	nach Zeitaufwand
	Mengenrabatt für Messgeräte mit gleichem Nenndurchfluss bis 6 m <sup>3</sup> /h aus demselben Auftrag, gleichem Anschluss und gleicher Einbaulage		
	6	bis 10 Stück	8 %
	11	bis 19 Stück	17 %
		ab 20 Stück	26 %
			je Stück Fr.
9.2	Wärme- und Kälterechner		100.10
9.3	Temperaturfühler, je Paar		110.—
9.4	Die Gebühr für ein vollständiges Messgerät für thermische Energie entspricht der Summe der entsprechenden Gebühren nach den Ziffern 9.1–9.3.		
9.5	Warmwasserzähler mit Nenndurchfluss		je Stück Fr.
		bis 2 m <sup>3</sup> /h	76.70
	über 2 m <sup>3</sup> /h	bis 6 m <sup>3</sup> /h	92.60
	über 6 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	124.60
	über 15 m <sup>3</sup> /h	bis 100 m <sup>3</sup> /h	156.50
		über 100 m <sup>3</sup> /h	nach Zeitaufwand
	Der Mengenrabatt richtet sich nach Ziffer 9.1.		
9.6	Wärmezähler für überhitzten Dampf		nach Zeitaufwand
9.7	Gebührenanteile der Messgeräte nach Ziffer 9 für das METAS		15 % der Eichgebühr

## 10 Strahlenschutzmessgeräte

Die Eichgebühren betragen für:

10.1	Messgeräte zur Überprüfung röntgendiagnostischer Einrichtungen	je Stück Fr.	
	Diagnostikdosimeter mit einem Detektor		616.—
	zusätzlicher Detektor		275.—
	Dosimeter für Dentalröntgen		242.—
	Dosimeter zur Messung des Dosisflächen- produkts		374.—
	Dosimeter zur Messung des Dosislängen- produkts		242.—
	kV-Meter (nicht-invasiv)		220.—
	mAs-Meter (invasiv)		154.—
	Expositionszeitmesser		154.—
	Sensitometer		231.—
	Densitometer		165.—
	Photometer, Luxmeter		93.50
10.2	Strahlenschutzmessgeräte für externe Strahlung		
	Geräte mit bis zu 10 Messpunkten		165.—
	Prüfungen komplexer Einrichtungen wie Geräten für die Umgebungsüberwachung, Standardionisationskammern, Geräten mit mehreren Detektoren oder für mehrere Strahlenqualitäten, mit elektronische Einrichtungen oder mit Warnfunktionen		330.—
10.3	Oberflächenkontaminationsmessgeräte		
	Tragbare Geräte, Bodenmonitore, Hand- und Fussmonitore für bis zu 4 Nuklide		165.—
	Geräte mit höheren Anforderungen (Hand- und Fussmonitore für mehr als 4 Nuklide, Wäschemonitore, Ganzkörper- monitore)		330.—
10.4	Elektronische Radongasmessgeräte		
	nur ein Messpunkt während der jährlichen Vergleichsmessung der Eichstelle		330.—
	Eichung in allen anderen Fällen		nach Zeitaufwand
10.5	Aktivitätsmessgeräte (Prinzip Schachtionisationskammer)		
10.5.1	Eichung für Gamma-Strahler, Kontrollmes- sungen in bis zu fünf Nuklideinstellungen		1177.—
10.5.2	Eichung für Gamma- und Beta-Strahler, Kontrollmessungen in bis zu fünf Nuklidein- stellungen		1342.—
10.5.3	Kontrollmessung pro weitere Nuklideinstel- lung		22.—



10.5.4	Vergleichsmessung Typ A mit Tc-99m	495.—
10.5.5	Vergleichsmessung Typ A mit I-131	660.—
10.5.6	Vergleichsmessung Typ B	330.—
10.6	Gebührenanteile für das METAS	
10.6.1	Messgeräte nach den Ziffern 10.1 – 10.5.2	10 % der Eichgebühr
10.6.2	Messgeräte nach den Ziffern 10.5.4 – 10.5.6	15 % der Eichgebühr

## 11 Referenz-Dosimetersysteme für die Strahlentherapie

11.1	Die Gebühren der Eichstellen werden nach Zeitaufwand erhoben. Die Benützung der Bestrahlungsräume und deren Instrumentierung werden zusätzlich verrechnet.	
11.2	Gebührenanteil für das METAS je geeichtes Gerät	Fr. 110.—

## 12 ...

## 13 Strassenverkehrsmessgeräte

	Die Eichgebühren betragen für:	je Gerät Fr.
13.1	Radar-Geschwindigkeitsmessgeräte	1419.—
13.2	Laserscanner	2035.—
13.3	Nachfahr-Tachografen	693.—
13.4	Messsysteme für induktive Schleifen oder Piezo-Sensoren	907.50
13.5	Induktive Schleifen oder Piezo-Sensoren für ersten Fahrstreifen	660.—
	für jeden weiteren Fahrstreifen am gleichen Standort	385.—
13.6	Prüfmittel für die Kalibrierung von Erfassungsgeräten für die Ermittlung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA)	
	Standardprüfsysteme	214.50
	erweiterte Prüfsysteme	302.50
13.7	Gebührenanteile für das METAS	
13.7.1	Messgeräte nach den Ziffern 13.1 – 13.5	
	Anteil für die jährliche Kontrolle pro Eichstelle und Jahr	Fr. 1500.—
	Anteil für jedes geeichte Gerät	7,5 % der Eichgebühr
13.7.2	Prüfmittel nach Ziffer 13.6	
	Anteil für jedes geeichte Gerät	10 % der Eichgebühr

## 14 Abgasmessmittel für Feuerungsanlagen

	Die Eichgebühren betragen für:	je Prüfung Fr.
14.1	Grundprüfung	42.—
	Dichtheitstest	9.—

---

Abgasthermometer	28.—
Thermometer für Verbrennungsluft	23.—
Probenvolumen zur Bestimmung der Russzahl	23.—
O <sub>2</sub>	23.—
CO	23.—
NO	23.—
CO/H <sub>2</sub>	19.—
NO <sub>2</sub>	19.—
14.2 Gebührenanteile für das METAS	10 % der Eichgebühr